

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation
für Soziales, Jugend und Integration
am 02.05.2019**

Bericht zur ärztlichen Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen Ausländer*innen (umA)

A. Problem

Der Abgeordnete Tuncel (Fraktion DIE LINKE) hat die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport am 10.04.2019 gebeten, in der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration zur ärztlichen Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen Ausländer*innen zu berichten.

B. Lösung

Die Fragen des Abgeordneten Tuncel (Fraktion DIE LINKE) werden wie folgt beantwortet:

1. In wie vielen Fällen sind seit 1.1.2016 junge Asylsuchende, Geduldete und Personen ohne regulären Aufenthaltsstatus einer medizinischen Altersschätzung durch das Hamburger IfR unterzogen worden?

Durch das Jugendamt Bremerhaven wurde zu keinem Zeitpunkt eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung veranlasst. Die nachfolgende Berichterstattung bezieht sich somit ausschließlich auf das Jugendamt Bremen.

Zwischen dem 01.01.2016 und dem 30.06.2018 wurden vom Institut für Rechtsmedizin im Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf bei 74 Personen, die sich in der vorläufigen Inobhutnahme und somit in der Zuständigkeit des Jugendamtes Bremen befanden, ärztliche Untersuchungen zur Altersbestimmung durchgeführt.

2. In wie vielen dieser Fälle gelangte das IfR zur Annahme von Volljährigkeit?

Das Institut stellte in 48 Fällen die Volljährigkeit der untersuchten Person fest.

3. In wie vielen der unter 2) genannten Fälle wurde auf ein gerichtliches Verfahren hin eine erneute medizinische Altersschätzung vorgenommen? In wie vielen dieser Fälle gelangte die zweitbegutachtende Stelle zur Annahme von Minderjährigkeit?

4. In wie vielen der unter 2) genannten Fälle wurde von Amts wegen eine erneute medizinische Altersschätzung vorgenommen? In wie vielen dieser Fälle gelangte die zweitbegutachtende Stelle zur Annahme von Minderjährigkeit?

Die Fragen 3 und 4 werden zusammen beantwortet.

Eine Zweitbegutachtung erfolgte in den Verfahren gegen die Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme von Amts wegen (siehe Antwort zu 4), sofern durch das Verwaltungsgericht Bremen im Rahmen der Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs dem Jugendamt der Hinweis gegeben wurde, dass das Alter der betreffenden geflüchteten Person von Amts wegen weiter aufzuklären sei.

Bei 27 Personen wurde von Amts wegen eine weitere ärztliche Untersuchung zur Altersfeststellung veranlasst. Diese wurde vom Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Münster durchgeführt. Bei fünf Personen gelangte diese zweitbegutachtende Stelle zur Annahme von Minderjährigkeit.

5. Mit welchem Ergebnis wurden die 31 medizinischen Altersfestsetzungsverfahren, die am Stichtag 31.08.2018 (vgl. Bericht vom 17.9.2018) abgeschlossen?

In sechs Fällen haben sich die jungen Menschen einer Durchführung der Untersuchung verweigert. Es erfolgten also insgesamt 25 ärztliche Untersuchungen, in deren Ergebnis in 5 Fällen die Minderjährigkeit der Betroffenen nicht ausgeschlossen werden konnte.

6. In wie vielen Fällen haben die rechtlichen Vertreter*innen der medizinischen Altersfestsetzung nicht zugestimmt?

Eine Zustimmung der zuständigen Amtsvormundschaft lag in jedem Fall vor.

7. In wie vielen Fällen haben die Betroffenen der medizinischen Altersfestsetzung nicht zugestimmt? Wurde ihnen dies als „fehlende Mitwirkung“ ausgelegt und wenn ja, mit welcher Begründung vor dem Hintergrund, dass die Verfahren als medizinisch nicht indizierter Eingriff gewertet werden, zu dem niemand gezwungen werden kann? Was haben die Ende 2018 hierzu anhängigen Verfahren ergeben (vgl. Bericht vom 26.11.2018, Seite 3)?

Sechs Personen, die zum o.g. Personenkreis gehören, haben die Durchführung der ärztlichen Untersuchung zunächst verweigert. Eine dieser Personen hat in der Folge ihre Zustimmung doch noch erteilt. Die ärztliche Untersuchung wurde nachgeholt und die Volljährigkeit des jungen Menschen festgestellt.

In zwei Fällen wurde aufgrund der mangelnden Mitwirkung seitens der Behörde ein Antrag beim Verwaltungsgericht Bremen gestellt, den vorherigen Beschluss hinsichtlich der aufschiebenden Wirkung wieder aufzuheben (§ 80 Abs. 7 VwGO). Den Anträgen wurde stattgegeben und die Beschlüsse wurden aufgehoben. D.h., seitens des Gerichts wurde die mangelnde Mitwirkung als Versuch gewertet, dass die Betroffenen ihr wahres Alter nicht ermitteln lassen wollen.

Drei Personen haben mittlerweile nach Selbstauskunft das 18. Lebensjahr vollendet und Anträge auf Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII gestellt. Zwei dieser Anträge wurden bewilligt, da noch Jugendhilfebedarf besteht. Ein Antrag wurde abgelehnt, da kein weiterer pädagogischer Hilfebedarf erkennbar gewesen ist; gegen den Ablehnungsbescheid wurden keine Rechtsmittel eingelegt.

§ 42 f SGB VIII stellt eine gesetzliche Ermächtigung zur Veranlassung ärztlicher Untersuchungen dar. Bei der Anwendung von Röntgenstrahlung im Rahmen der medizinischen Altersdiagnostik handelt es sich um einen durch Gesetz zugelassenen Fall im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 1 RöV. Demnach handelt es sich bei dem Vorgehen des Jugendamtes auch nach der Auffassung der Gerichte um ein verhältnismäßiges Vorgehen, welches zumutbar ist.

Im Falle der Verweigerung wägt das Jugendamt in jedem Einzelfall ab, ob die vorläufige Inobhutnahme zu beenden ist. Ein Automatismus dahingehend, dass eine Nicht-Mitwirkung an der ärztlichen Altersuntersuchung eine Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme zur Folge hat, besteht nicht.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen

D. Finanzielle / personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Die Berichterstattung hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.
Unbegleitete minderjährige Ausländer*innen sind überwiegend männlich.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage wurde mit dem Rechtsreferat abgestimmt.

Der Magistrat Bremerhaven ist beteiligt worden und hat mit Mail vom 17.04. auf eine förmliche Abstimmung der Vorlage verzichtet.

F. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.